

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Das folgende Merkblatt enthält nicht nur Hinweise zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit, sondern auch einige Hinweise zu allgemeinen Handlungsweisen bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes in einem Unternehmen und den zu beachtenden Regelungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Sie wollen sicherlich nicht, dass sensible personenbezogene Daten von Ihnen, Unbefugten zur Kenntnis gelangen und erwarten daher zu Recht, dass Ihre Daten vertraulich behandelt werden. Das Gleiche erwarten unsere Klienten und Besucher von Ihnen: nämlich, dass Sie die personenbezogenen Daten so behandeln, als wären es Ihre eigenen und Sie diese Daten vor einer unerlaubten Kenntnisnahme durch Dritte schützen.

Daher werden Sie

- über die einschlägigen Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in Kenntnis gesetzt,
- über die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit vertraut gemacht (insbesondere der Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten) und
- schriftlich auf die Vertraulichkeit verpflichtet.

Alle personenbezogenen Informationen, die Ihnen während Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, müssen vertraulich behandelt werden. Sie sind daher zur Geheimhaltung aller dieser Ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Insbesondere sind Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten anderer vertraulich und weisungsgerecht zu behandeln.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten nur im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung verarbeitet werden. Der Missbrauch und jede unbefugte Weitergabe dieser Daten sind unzulässig und strafbar.

Begriff „Personenbezogene Daten“

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung.

Begriff „Unbefugtes Handeln“

Sie handeln unbefugt, wenn Sie personenbezogene Daten entgegen dem Ihnen zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten.

Insbesondere sind Sie persönlich dafür verantwortlich, dass

- die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten nicht Unbefugten zur Kenntnis gelangen (dazu sind insbesondere die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugangs-, Datenträger-, Speicher-, Benutzer-, Zugriffs-, Übertragungs-, Eingabe- und Transportkontrolle zu beachten),
- Sie die Ihnen vorgegebenen Grundsätze zur Passwortgestaltung und -verwaltung beachten,
- Sie mobile Geräte und Datenträger sicher verwahren und vor dem Zugriff Unberechtigter schützen. Nicht mehr benötigte personenbezogene Datenträger müssen umgehend datenschutzgerecht vernichtet werden, damit eine missbräuchliche Weiterverwendung nicht möglich ist.

Es ist Ihnen untersagt, vereinseigene Geräte privat zu nutzen oder private Computer, Software und Datenträger, ohne Rücksprache, einzubringen, da sonst eine wirksame Kontrolle des Datenschutzes nicht möglich ist und eine erhöhte Gefahr für einen Virenbefall besteht.

Bei Fragen zum Datenschutz oder in Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzten oder – in besonderen Fällen – an den Datenschutzbeauftragten des Vereins.

Auszüge aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Art. 5 Abs. 1 DSGVO: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 24 Abs. 1 DSGVO: Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.

Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b DSGVO: Auftragsverarbeitung

Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftrags Verarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Art. 29 DSGVO: Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftrags-Verarbeiters

Der Auftrags Verarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftrags Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 4 DSGVO: Sicherheit der Verarbeitung

Der Verantwortliche und der Auftrags Verarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Art. 83 Abs. 4 DSGVO

Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Abs. 2 Geldbußen von bis zu 10 Mio. Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftrags Verarbeiter gemäß den Art. 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43 DSGVO;

§ 42 BDSG: Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

Britta Brauckhoff
Geschäftsführerin